

Deutsch - Kurzhaar - Verband e.V.



An den Deutsch-Kurzhaar-Verband e.V.
Zuchtbuchstelle
Wilhelm-Pieck-Str. 11
15324 Ortwig

Bildung einer Zuchtgemeinschaft

Vorname: _____ Name: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

Telefon: _____ Handy: _____

E-Mail: _____

beantragt über den Klub: _____

für den Zwinger _____ **eine Zuchtgemeinschaft.**

Name, Vorname, Anschrift

soll gleichberechtigt aufgenommen werden.

Ort, Datum

Antragsteller Unterschrift

Der Antrag unseres Mitgliedes wird befürwortet abgelehnt

Ort, Datum

Unterschrift Zuchtwart/1. Vorsitzender (Stempel)

Auszug aus der Zuchtordnung:

a) Der Zwingername ist der Zuname des Hundes.

Die Eintragung eines Zwingernamens erfolgt aufgrund eines Antrags des Züchters und eines befürwortenden Berichts des ortszuständigen Vorsitzenden oder Zuchtwartes des Vereins, dem der Antragsteller angehört. Der Antrag muss Namensvorschläge in der angestrebten Reihenfolge enthalten. Der Zwingername wird dem Antragsteller auf Lebenszeit und nur für die von ihm gezüchteten Hunde geschützt.

Ist auf den Zwingernamen innerhalb von 10 Jahren kein Wurf eingetragen worden, erlischt der Zwingerschutz, sofern der Züchter keinen begründeten Antrag auf Verlängerung gestellt hat.

Die Übertragung eines Zwingernamens ist von Todes wegen unter Lebenden dann zulässig, wenn in der Person des Übernehmers alle Voraussetzungen vorliegen, die zur Ersteintragung eines Zwingernamens erforderlich sind und wenn die Erhaltung der Zucht unter jenem Namen im Interesse der Kurzhaarzucht liegt. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die bisherigen Mutterlinien fortgeführt und das im Zwinger vorhandene Zuchtmaterial übernommen wird. **Bloße Namensübertragung ist unzulässig!**

b) Der zugeteilte Zwingername wird von der Zuchtbuchstelle für die Rasse Deutsch-Kurzhaar geschützt und dem Züchter nur zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt.

c) Die Namen von Zwingern, die für die DK-Zucht eine besondere Bedeutung gewonnen haben, dürfen grundsätzlich nicht neu vergeben werden. Über eine Neuvergabe des Namens eines Zwingers, in dem mehr als 20 Würfe gezüchtet wurden, entscheidet der Zuchtbuchführer.